



Zertifizierungsordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW

Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Zertifizierungsstelle
- § 3 Erstzertifizierung
- § 4 Ausstellung und Gültigkeitsdauer des Zertifikats
- § 5 Rezertifizierung
- § 6 Aberkennung des Zertifikats
- § 7 Webseiteneintrag
- § 8 Widerspruchsverfahren
- § 9 Gebühren
- § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1 Gegenstand

Die vorliegende Zertifizierungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. regelt die Vergabe des Zertifikats Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW. Das Zertifikat berechtigt den Zertifikatsinhaber zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW.

§ 2 Zertifizierungsstelle

Die vorliegende Zertifizierungsordnung wurde von der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. (DGPatW) im Gespräch mit der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (DGP) entwickelt.

§ 3 Erstzertifizierung

(1) Erstanträge auf Ausstellung des Zertifikats Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW sind an den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. zu richten. Postanschrift ist die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle.

(2) Zur Erlangung des Zertifikats Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW gelten folgende Voraussetzungen (Erläuterungen siehe Anlage 1):

- a) Nachweis von Erfahrung im Umgang mit vulnerablen Patientengruppen, schwerstkranken und sterbenden Menschen (siehe Anlage 1)
- b) Nachweis von Kompetenzen in Beratung/Gesprächsführung, die für die Würdezentrierte Therapie notwendig sind (siehe Anlage 1)
- c) Nachweis der Teilnahme am Grundkurs Würdezentrierte Therapie, dem Aufbaukurs Würdezentrierte Therapie (beides gemäß Curriculum der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. in der Fassung vom 15.06.2020) und drei Fallsupervisionen nach den in Anlage 2 festgelegten Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V.
- d) Verpflichtungserklärung auf die ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V.

(3) Die Antragsunterlagen gem. § 3 zur Erlangung des Zertifikats sind gemeinsam mit dem Antragsformular einzureichen.



§ 4 Ausstellung und Gültigkeitsdauer des Zertifikats

- (1) Das Zertifizierungsergebnis wird vom Zertifizierungsausschuss der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. festgestellt. Dieser stellt das Zertifikat beziehungsweise die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus. Alle Benachrichtigungen der Antragsteller bedürfen der Schriftform. Die Antragstellerin erhält das Zertifikat auf dem Postweg.
- (2) Die Gültigkeit des Zertifikats ist auf die Dauer von drei Jahren befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausstellung des Zertifikats. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats ist mittels Rezertifizierung möglich. Durch die Rezertifizierung wird eine dauerhafte Zertifizierung erreicht, unter der Einschränkung von § 6 der Zertifizierungsordnung.
- (3) Wird kein Rezertifizierungsantrag gestellt oder dieser abgelehnt, erlischt die Gültigkeit des Erstzertifikats automatisch mit Ablauf der in § 4 genannten Frist. Wenn die Laufzeit dieser Frist drei Monate überschritten ist, darf die Bezeichnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW nicht länger geführt werden.
- (4) Der Zertifikatsinhaber stellt der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. seine persönlichen Daten gemäß Anlage 3 zur Verfügung und erlaubt deren EDV-Speicherung, soweit diese für die Kommunikation und die Zertifikatsüberwachung erforderlich sind.

§ 5 Rezertifizierung

- (1) Die Rezertifizierung regelt die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW. Die Zertifikatsinhaberin ist nicht zu einer Rezertifizierung verpflichtet.
- (2) Rezertifizierungsanträge auf Verlängerung des Zertifikats Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW sind unter Nachweis der entsprechenden Rezertifizierungsanforderungen an die Deutsche Gesellschaft für Patientenwürde e.V. zu richten. Postanschrift ist die Geschäftsstelle. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den Zertifizierungsausschuss der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V.
- (3) Die Verlängerung des Zertifikats Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW erfolgt, wenn der Zertifikatsinhaber einen Antrag auf Rezertifizierung an die Deutsche Gesellschaft für Patientenwürde e.V. stellt und die Anforderungen in § 5 Abs. 4 der Zertifizierungsordnung erfüllt sind.
- (4) Zur Rezertifizierung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW gelten folgende Voraussetzungen (Erläuterungen siehe Anlage 4):
 - a) die aktive Teilnahme an einem Intervisionstag im Zeitraum von drei Jahren nach Erteilung des Erstzertifikats
 - b) die Einreichung eines Fallberichts über die Durchführung einer Würdezentrierten Therapie im Verlauf der letzten drei Jahre
- (5) Ein Rezertifizierungsantrag muss innerhalb von sechs Jahren nach Erstaussstellung des ersten Zertifikats gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss ein neuer Erstantrag gestellt werden.



§ 6 Aberkennung des Zertifikats

Eine Aberkennung erfolgt

(1) durch den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. bei Verletzung der ethischen Richtlinien oder der Satzung des Vereins oder bei Verletzung der Datenschutzrichtlinien gemäß DS-GVO.

(2) auf Antrag des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. oder des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. bei Kenntnis von Missbrauch im Umgang mit dem Zertifikat.

§ 7 Webseiteneintrag

(1) Die Erteilung des Zertifikats Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW berechtigt zur Aufnahme in die Liste der Therapeutinnen und Therapeuten für Würdezentrierte Therapie auf der Webseite der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. Die Aufnahme erfolgt auf informellen Antrag in Textform durch die Zertifikatsinhaberin an den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. Die Löschung aus der Liste auf Wunsch des Zertifikatsinhabers erfolgt ebenso auf informellen Antrag in Textform an den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V.

(2) Bei Ablauf ohne Rezertifizierung oder Aberkennung gem. § 6 des Zertifikats erfolgt die sofortige Entfernung aus der Liste durch den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V.

§ 8 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen zur Erteilung oder Ablehnung oder Aberkennung des Zertifikats der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung in Textform Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden.

(2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Vorstand an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.

(3) Der Widerspruchsausschuss wird im Bedarfsfall vom Vorstand berufen. Er besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht an der angegriffenen Entscheidung beteiligt waren.

§ 9 Gebühren

(1) Anfallende Gebühren und Kosten sind von der Antragstellerin an die Deutsche Gesellschaft für Patientenwürde e.V. zu entrichten.

(2) Es gilt die Gebührenordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Zertifizierungsordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW tritt am 18.04.2021 in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.

(2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.



Anlage 1

zur Zertifizierungsordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW

Gemäß § 3 der Zertifizierungsordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW gelten zur Erlangung des Zertifikats Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW folgende Voraussetzungen:

- a) Erfahrung im Umgang mit vulnerablen Patientengruppen, schwerstkranken und sterbenden Menschen, nachgewiesen durch:
 - entsprechende Tätigkeitsnachweise als Arbeitnehmerin oder Selbstständiger über mindestens 2 Jahre im Umfang von mindestens 50% (20 Wochenstunden)oder
 - individuelle Einsatznachweise als ausgebildeter ehrenamtlicher Sterbebegleiter über mindestens 2 Jahre, durchschnittlich vier Wochenstunden über die letzten zwei Jahre

- b) Kompetenzen und Kenntnisse:
 - Basisqualifikation und Praxiserfahrungen in Hospizarbeit, Palliative Care, Palliativmedizin, Trauerbegleitung
 - psychologische Expertise, um z. B. Familiendynamiken erfassen und berücksichtigen zu können
 - patientenzentrierte Gesprächsführungskompetenz; eine Qualifikation zu Kommunikationstechniken sowie routinierte Erfahrungen in unterschiedlichen Kommunikationssituationen der psychosozialen Beratung oder Begleitung
 - gutes Sprachgefühl und Geschick im Umgang mit und Bearbeiten von Erzähltexten
 - versierter Umgang mit Aufnahmetechnik und Programmen zur TextverarbeitungKompetenzen und Kenntnisse nach b) sind nachzuweisen durch:
 - Teilnahmebescheinigungen zu Aus- und Weiterbildung (z.B. in ärztlichen, pflegerischen, oder psychotherapeutischen Weiterbildungen oder ehrenamtlichen Schulungen)
 - in der Supervision im Rahmen der Qualifizierung zum Therapeuten/zur Therapeutin für Würdezentrierte Therapie - DGPatW gezeigte Kompetenzen
 - berufliche Qualifikation

- c) Nachweis der Teilnahme am Grundkurs Würdezentrierte Therapie mit mindestens 28 Unterrichtseinheiten, dem Aufbaukurs Würdezentrierte Therapie mit mindestens 13 Unterrichtseinheiten und 3 Fallsupervisionen bei mindestens 2 verschiedenen Supervisoren nach den in Anlage 2 festgelegten Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V.

- d) Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung und Anerkennung der ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V.



Anlage 2

zur Zertifizierungsordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW

Gemäß § 3 der Zertifizierungsordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW ist zur Erlangung des Zertifikats Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW der Nachweis von mindestens drei abgeschlossenen Fallsupervisionen bei mindestens zwei verschiedenen Supervisorinnen zu erbringen. Diese werden vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. ernannt. Der Antragsteller erhält eine Namensliste von der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. und verabredet selbständig Supervisionstermine.

Die Supervisoren melden an den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. zurück, ob die Fallsupervisionen nach den untenstehenden Kriterien absolviert wurden. Im Bedarfsfall kann empfohlen werden, zwei weitere Fallsupervisionen bei einer dritten Supervisorin wahrzunehmen.

Ablauf und Kriterien einer Fallsupervision:

- a) Zwei Supervisionstermine pro Fall/Patient (jeweils 50 Minuten) werden mit einem der vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. ernannten Supervisoren verabredet.
- b) Die beiden Supervisionstermine pro Fall sollten die Durchführung einer Würdezentrierten Therapie begleiten.
- c) Der erste Supervisionstermin sollte zeitnah nach der Durchführung des Interviews und dem Transkribieren stattfinden. Der Supervisorin sollte das uneditierte Transkript als Gesprächsprotokoll vor dem ersten Supervisionstermin zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind Datenschutz und Personenrechte zu wahren (z. B. durch Pseudonymisierung).
- d) Beim ersten Supervisionstermin werden das Erstgespräch, die Anamnese und Indikationsstellung und die Durchführung des Interviews besprochen und das Erleben des Patienten, die Durchführung der Interventionsschritte und das Selbsterleben reflektiert. Spezifische Besonderheiten und Problemstellungen können besprochen und soweit möglich geklärt werden. Der erste Supervisionstermin dient somit der Reflexion der bisherigen Interventionsschritte und als Vorbereitung für das Editieren und die Übergabe des Generativitätsdokuments.
- e) Der zweite Supervisionstermin sollte zeitnah nach dem Editieren und vor oder nach dem Vorlesen und der Übergabe des Generativitätsdokuments stattfinden. Die Supervisorin sollte vor dem Supervisionstermin das editierte Generativitätsdokument erhalten. Hierbei ist auf den Datenschutz zu achten. Im zweiten Supervisionstermin werden die weiteren Interventionsschritte vor- oder nachbesprochen und reflektiert und spezifische Besonderheiten und Problemstellungen soweit möglich geklärt.



Anlage 3

zur Zertifizierungsordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW

Gemäß § 4 der Zertifizierungsordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW stellt der Zertifikatsinhaber der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. im Folgenden aufgeführte persönlichen Daten zur Verfügung und erlaubt deren EDV-Speicherung, soweit diese für die Kommunikation und die Zertifikatsüberwachung erforderlich sind:

- Name, Vorname
- Titel
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Berufliche Qualifikation
- Datum und Ort der Teilnahme am Grundkurs Würdezentrierte Therapie
- Datum und Ort der Teilnahme am Aufbaukurs Würdezentrierte Therapie
- Daten der Durchführung der 3 Fallsupervisionen
- Ausstellungsdatum Erstzertifizierung
- Ausstellungsdatum Rezertifizierung



Anlage 4

zur Zertifizierungsordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW

Gemäß § 5 der Zertifizierungsordnung Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW kann der Zertifikatsinhaber einen Antrag auf Rezertifizierung des Zertifikats Therapeutin/Therapeut für Würdezentrierte Therapie – DGPatW bei der Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Patientenwürde e.V. stellen. Zur Rezertifizierung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die aktive Teilnahme an einem Intervisionstag im Zeitraum von drei Jahren nach Erteilung des Zertifikats. Dort stellt die Zertifikatsinhaberin den Ablauf einer Würdezentrierten Therapie im Prozess vor. Die Fallvorstellung (in pseudonymisierter Form) bildet den gesamten Prozess der Intervention ab und beinhaltet eine Zusammenfassung des Erstgesprächs mit dem Patienten, die Anamnese und Indikationsstellung zur Würdezentrierten Therapie, die Durchführung des Interviews und das Editieren und die Übergabe des Generativitätsdokuments. Der Zertifikatsinhaber kann eine spezifische Fragestellung zur Diskussion mit den Teilnehmern und Kursleitungen des Intervisionstages vorbereiten.
- b) Einreichung eines Fallberichts über die Durchführung einer Würdezentrierten Therapie im Verlauf der letzten drei Jahre. Der Fallbericht muss zwei Wochen vor dem Intervisionstag bei der Kursleitung als elektronisches Textdokument (in pseudonymisierter Form) eingegangen sein und bildet den gesamten Prozess der Intervention ab: Zusammenfassung des Erstgesprächs mit dem Patienten, die Anamnese und Indikationsstellung zur Würdezentrierten Therapie, die Durchführung des Interviews, das Editieren und die Übergabe des Generativitätsdokuments. Darüber hinaus beschreibt der Zertifikatsinhaber Besonderheiten und Schwierigkeiten im Prozess der Intervention.